

BGer 5A 293/2025 vom 17. April 2025

Bundesgericht, 2025-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_293_2025

FR: TF 5A 293/2025 du 17 avril 2025

IT: TF 5A 293/2025 del 17 aprile 2025

Regeste

Konkurseröffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Das Obergericht hat festgehalten, bislang seien keine Zahlungen erfolgt und damit mangle es an den Voraussetzungen von Art. 174 Abs. 2 SchKG für eine Aufhebung des Konkurserkennnisses. Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Er beschränkt sich auf das Vorbringen, die Krankenkasse nehme sich das Recht heraus, ihn zu betreiben, obwohl sie gemäss "Blick" Überschüsse erwirtschaftete; er finde es unerhört, dass man ihn wissentlich schädige und in Konkurs schicke. Mit diesen Ausführungen ist nicht dargelegt, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Recht verstossen soll.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.